

*Ich trage seit einem Jahr ein Hörgerät, wobei sich die IV mit 50 Prozent an den Kosten beteiligt hat. Die restlichen 50 Prozent musste ich selbst finanzieren. Kann ich nun den Betrag, den ich selbst finanzieren musste, in der Steuererklärung 2008 als behinderungsbedingte Kosten abziehen? Ich bin im Kanton Luzern wohnhaft.*

Abzugsfähig sind grundsätzlich Krankheits- und Unfallkosten, welche den Selbstbehalt von 5 Prozent des Nettoeinkommens übersteigen. Sie können also die Kostenbeteiligung an Ihrem Hörgerät steuerlich geltend machen, sofern die selbst getragenen Kosten, möglicherweise zusammen mit anderen selbst getragenen Krankheits- und Unfallkosten, höher sind als die besagten 5 Prozent des Nettoeinkommens.

Falls Sie beispielsweise Bezüger einer IV-Rente sind, können Kosten für Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes ohne Selbstbehalt steuerlich abgezogen werden (Definition Behinderung siehe Wegleitung 320). Falls Ihr Gehörschaden grösser als 50 Prozent ist, hätten Sie sogar Anspruch auf einen Pauschalabzug von CHF 2'500 (vorgängig mit Steuerbehörde besprechen). Es können jedoch nicht der Pauschalabzug und andere behinderungsbedingte Kosten gleichzeitig geltend gemacht werden.

Bruno Barmettler, Weibel Hess & Partner AG (2009)

